

Grundzüge eines landeskirchlichen Leitbildes bzw. Konzeptes für Kirchenmusik

(Entwurf GK, Stand 28.9.15 nach Diskussion mit Kreiskantor*innen - **intern und vertraulich**)

Zur Erklärung: Die in Klammern gesetzten Bezüge beziehen sich auf die 10 Thesen „Begabt leben – mutig verändern“)

Präambel

Im Brief an die Kolosser heißt es:

„Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen: Lehrt und ermahnt einander in aller Weisheit; mit Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern singt Gott dankbar in euren Herzen. Und alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn.“ (Kol 3,16 f)

Kirchenmusik ist eine der ganzen Kirche übertragene Aufgabe. Sie ist Wort und Antwort, Verkündigung und Lobpreis, Kommunikation des Evangeliums im Medium der Musik. Sie bringt die biblische Botschaft und den christlichen Glauben zum Singen und Klingen. Gesungen und gespielt, bergen das Wort Gottes und die Antwort der Menschen besondere Chancen, zu Herzen zu gehen und von Herzen zu kommen, Leib und Seele heilsam zu berühren und zu bewegen.

Die Pflege der langen kirchenmusikalischen Tradition und die vielfältigen Facetten und Ausprägungen gegenwärtiger Musikpraxis können so in evangelischer Freiheit für die Kirchenmusik fruchtbar gemacht werden. Dabei wird Musik dann zur Kirchenmusik, wenn sie in theologisch verantwortlicher Weise auf das Evangelium hin transparent ist oder gemacht werden kann.

Kirchenmusik erklingt in vielfältigen Bezügen: in Gottesdiensten, in besonderen musikalischen Veranstaltungen, in den unterschiedlichen Zusammenhängen kirchlicher Lebenspraxis. Sie hat liturgische, bezeugende, seelsorgliche, gemeinschaftsbildende, pädagogische und diakonische Dimensionen. Als der ganzen Kirche übertragene Aufgabe wendet sie sich an alle Altersgruppen und sozialen Milieus.

Auch außerhalb der Gottesdienste, in der musikalischen Proben- und Bildungsarbeit, in öffentlichen Aufführungen und in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen, lässt die Kirchenmusik die christliche Botschaft und den christlichen Glauben erklingen. Dadurch erreicht, bindet und verbindet die Kirche auch Menschen, die sich gegenüber ihren sonstigen Angeboten eher uninteressiert zeigen. Darin liegt das missionarische Potenzial der Kirchenmusik.

Kirchengemeinden

Die Gemeinde ist der Ort, an dem die Menschen die Kirche als „Volkskirche im Wandel“ (These 10) konkret erfahren können. In jeder Gemeinde sollen die Menschen Möglichkeiten finden, das Evangelium im Medium der Musik zu begegnen. Die Menschen sollen Gottes Wort durch die Musik aufnehmen und Ihrem Glauben in Lob, Klage und Anbetung Ausdruck verleihen können. M. a. W., sie sollen in die Lage versetzt werden, im Kontext einer Kirchengemeinde religiöse Erfahrungen im Medium der Musik zu machen und ihrer Religion ästhetischen Ausdruck zu verleihen.

Wesentlich ist die Erfahrung von Gemeinschaft bzw. die gemeinschaftliche Praxis von Religion. Darum soll das gemeinsame Singen und Musizieren im Gottesdienst und in anderen Veranstaltungen einen Schwerpunkt evangelischer Musikpraxis bilden (These 4).

Das musikalische Profil einer Gemeinde bestimmt sich ebenso vom soziologischen Profil ihrer Mitglieder her wie von ihrer konzeptionellen Ausrichtung. Die musikalischen Angebote einer Gemeinde sollen sich dabei auch an die Menschen wenden, die nicht Mitglieder der Kirche sind, aber von ihr sinnvollerweise angesprochen werden können, z. B. weil sie im Einzugsgebiet wohnen oder der konzeptionellen Ausrichtung entsprechen (These 1). Eine wichtige Frage für die konzeptionelle Ausrichtung einer Gemeinde muss auch sein, wie sie mit ihren Möglichkeiten gesellschaftliche Pluralität und kirchliche Vielfalt zum Ausdruck bringen kann (Thesen 3 und 2).

Die musikalische Anleitung des Gemeindelebens geschieht durch Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche. Hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker begleiten die Neben- und Ehrenamtlichen in ihrer Arbeit (Thesen 7 bis 9). Die musikalische Praxis und die Arbeit von Kirchenmusiker*innen auf Gemeindeebene sind in das jeweilige Konzept von Gemeinde einzubetten. Ein besonderer Schwerpunkt soll in diesem Konzept auf der Beschreibung des gottesdienstlichen Lebens und seiner musikalischen Gestaltung liegen.

Die Gemeinden achten darauf, dass Fragen der musikalischen Gestaltung der Verkündigung und des Gemeindelebens immer wieder als Thema in ihren Gremien bedacht werden.

Die Gemeinden sind gastfreundlich gegenüber musikalischen Angeboten Dritter, die sich mit ihren Aktivitäten gut in das musikalische Gemeindekonzept integrieren lassen. (Chöre, Instrumentalgruppen etc.). (These 3).

Die Gemeinden tragen das Ihre dazu bei, dass kirchenmusikalische Begabungen entdeckt und gefördert werden. Sie sind darum auch gastfreundlich gegenüber Menschen, die sich kirchenmusikalisch ausbilden lassen wollen und gewähren diesen Zugang zu den Instrumenten (Thesen 5 und 8).

Die Gemeinden arbeiten, soweit sie Eigentümer von Orgeln sind, vertrauensvoll mit den zuständigen Orgelsachverständigen auf der Basis der landeskirchlichen Regelungen zusammen.

Kirchenkreise

Der Kirchenkreis ist die Ebene, die die Gemeinden darin unterstützt, am jeweiligen Ort Kirche als Volkskirche erlebbar zu machen, und auf der sich die Gemeinden so organisieren, dass sie das volle Spektrum der in einer Region möglichen Form von „Volkskirchlichkeit im Wandel“ (These 10) abbilden. Im Blick auf das musikalische Leben der Kirche in einem Kirchenkreis bedeutet dies, dass es dort möglichst alle Spielarten des Verhältnisses von Musik und Religion geben soll, soweit dies die regionale Situation zulässt (Thesen 1 bis 3).

Im Kirchenkreis fügen sich die kirchenmusikalischen Konzepte der Gemeinden zu einem Gesamtkonzept, in dem die Aspekte von kirchlicher Vielfalt und Verortung von Kirche in einer pluralen Gesellschaft ebenso wie die missionarische Ausrichtung konkrete Gestalt annehmen. Dies betrifft sowohl die inhaltliche (ausreichende Angebote für alle Altersgruppen und Milieus bzw. Frömmigkeitstypen, Beachtung eines breiten Spektrums von Musikgenres und Musizierformen) wie die strukturelle (Stellenpläne u.a.) Seite. Dabei werden solche Konzepte nicht ohne mutige Schwerpunktsetzungen an bestimmten Orten oder in bestimmten Regionen auskommen.

Bläserarbeit und Populärmusik sind integrale Elemente solcher Konzepte. Kirchenmusikalische Konzepte in Kirchenkreisen sollen als Ausdruck ihrer gesellschaftlichen Verwurzelung auch die Zusammenarbeit mit außerkirchlichen Kultur- und Ausbildungseinrichtungen sowie mit Schulen fördern bzw. beinhalten. (These 3).

Die Konkretion eines solchermaßen verstandenen volkikirchlichen Konzeptes von Kirchenmusik eines Kirchenkreises ist Ergebnis eines Diskussionsprozesses, an dem die Leitung des Kirchenkreises, die Gemeinden und die in kirchenmusikalische Dienste ausübende Personen, insbesondere die Kirchenmusiker*innen, beteiligt sind (Thesen 2, 7 und 8).

Alle einen kirchenmusikalischen Dienst ausübenden Personen arbeiten im Rahmen eines solchen Konzeptes grundsätzlich teamorientiert, sie verstehen sich dabei sowohl untereinander als auch im Blick auf die regionalen (Gemeinde-)bezüge, in die sie eingebettet sind, als Teamplayer (Thesen 7 und 8).

Sowohl aus ekklesiologischen als auch aus finanziellen und berufsmarktspezifischen bzw. arbeitsorganisatorischen Gründen sollen hauptamtliche Stellen möglichst nur als 100%-Stellen mit leistbaren Arbeitsplatzbeschreibungen (These 9) und einer angemessenen Sachmittelausstattung errichtet werden. Ferner sollte es für eine hauptamtliche Stelle eine Voraussetzung sein, dass (ggf. auch perspektivisch) eine leistungsfähige Kantorei gebildet werden kann, die auch oratorisches Repertoire zur Darstellung bringen kann (bzw. ein Ensemble, das in anderen Musikgenres vergleichbare Leistungen erzielen kann). Wo es erforderlich ist und sinnvoll erscheint, sollen in Kirchenkreisen auch Stellenanteile für Bläserbeauftragte (v.a. für die Ausbildung) und Populärmusikbeauftragte bereitgestellt werden.

Die Stellenpläne sollen so gestaltet werden, dass regionale Zusammenarbeit von Gemeinden gefördert wird. Darum sollte die Anstellungsträgerschaft hauptamtlicher Stellen, wenn Gemeindeanstellungen in Vollzeitstellen nicht möglich sind, auf der höheren Organisationsebene liegen, d.h. auf der des Kirchenkreises. *(Umstritten: Perspektivisch könnte sogar die Ebene der Landeskirche eine sinnvolle Option für die Anstellungsträgerschaft sein).*

Bei der Gewinnung und Förderung geeigneten kirchenmusikalischen Nachwuchses übernehmen die Kirchenkreise Verantwortung (Thesen 5 und 7). Unterrichtstätigkeit soll in den Deputate aller hauptberuflich tätigen Kirchenmusiker*innen in einem Kirchenkreis vorgesehen werden, wobei der Umfang unterschiedlich auf das vorhandene Personal verteilt werden kann. Bläser- und Popbeauftragte sollen ebenfalls im Ausbildungsbereich tätig sein. Die Kirchenkreise unterstützen den qualifizierten Berufseinstieg von Berufsanfänger*innen im Rahmen eines noch von der Landeskirche zu entwickelnden Modells durch entsprechende Maßnahmen (Freistellungen, Ermöglichung von Assistenzen, mentorierten Phasen etc.)

Eine Schlüsselstellung in der kreiskirchlichen Kirchenmusik nimmt das Amt des oder der Kreiskantor*in ein. Kreiskantor*innen leiten und koordinieren, sie übernehmen besondere Verantwortung bei der Erstellung und der Umsetzung des kirchenmusikalischen Konzeptes ihres Kirchenkreises, dies in ständigem Austausch mit der Kirchenkreisleitung, den Gemeinden und allen einen kirchenmusikalischen Dienst im Kirchenkreis ausübenden Personen. Zur konzeptionellen Verantwortung der Kreiskantor*innen gehört auch, dass sie bei der Bewertung von Stellen und ihren Profilen mitwirken. Durch ihre Federführung bei kirchenmusikalischen Stellenbesetzungen (für das Haupt- wie für das Nebenamt) und als Fachvorgesetzte aller in der Kirchenmusik ihres Kirchenkreises Tätigen üben sie ihr Amt auch zur Qualitätssicherung aus. Als Fachvorgesetzte wirken sie darüber hinaus bei der Personalentwicklung mit. Sie achten darauf, dass ihre Kolleg*innen geeignete Fortbildungen besuchen, ebenso wie sie selbst hohe Fortbildungsbereitschaft zeigen. Gegenüber Berufsanfänger*innen übernehmen sie ebenso wie andere erfahrene Kolleg*innen Aufgaben als

Mentor*innen. Sie arbeiten eng mit den Mitgliedern der Arbeitsstelle Kirchenmusik zusammen. Ferner stehen sie im ständigen Austausch mit den ihren jeweiligen Kirchenkreisen zugeordneten Orgelsachverständigen und achten mit diesen und den lokal Zuständigen auf die Pflege und Erhaltung der Orgeln. Um das Amt fundiert ausüben zu können, benötigen die Kreiskantorate Stellenanteile von 25-50 %.

Landeskirche

Die landeskirchliche Ebene unterstützt und berät die Kirchenkreise (und ggf. auch ihre Gemeinden) bei der Erstellung von Konzepten als kirchenmusikalischer Konkretion des Anspruchs, Volkskirche im Wandel zu sein (These 10). Sie unterstützt (ggf. exemplarisch) die Entwicklung, Förderung und Umsetzung von Arbeitsvorhaben in einzelnen Kirchenkreisen. Sie berät ferner die landeskirchlichen Organe und ggf. auch andere landeskirchliche Werke, Verbände und Einrichtungen zu Fragen des Verhältnisses von Musik und Kirche.

In den Bereichen, die die Kirchenkreise weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit abbilden können, setzt sie nach Möglichkeit eigene kirchenmusikalische Akzente. Insbesondere hält sie auch den Kontakt zu Organisationen der außerkirchlichen Musikwelt und vermittelt soweit erforderlich entsprechende Kontakte in die Kirchenkreise und Gemeinden.

Sie wirkt mit bei der Setzung der Rahmenbedingungen für Kirchenmusik bei allen übergreifenden Regelungen (Gesetzen, Rechtsverordnungen, Richtlinien), die die kirchenmusikalische Arbeit in irgendeiner Weise betreffen.

Um die Vergleichbarkeit der Stellenprofile zu gewährleisten, wirkt sie auch bei der Bewertung von Stellen mit.

Sie trägt zur Qualitätssicherung und Personalentwicklung bei, indem sie bei hauptamtlichen Stellenbesetzungen und bei der Personalentwicklung mitwirkt, dies in enger Zusammenarbeit mit den Kreiskantor*innen und anderen für die Personalentwicklung in den Kirchenkreisen Verantwortlichen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf Fort- und ggf. Weiterbildungen für Kirchenmusiker*innen. Hierbei arbeitet sie auch mit anderen Fortbildungseinrichtungen zusammen. (Thesen 7 bis 9). Sie koordiniert einen künftig einzurichtenden qualifizierten Berufseinstieg von kirchenmusikalischen Berufsanfänger*innen, stellt dessen Qualität sicher und macht dazu ggf. auch eigene Angebote.

Sie erstellt zusammen mit dem Konsistorium die kirchenmusikalischen Prüfungsordnungen und koordiniert sämtliche darauf bezogenen kirchenmusikalischen Ausbildungsaktivitäten in der Landeskirche, insbesondere durch die Steuerung und Begleitung (und z. T. auch Leitung) der regionalen Ausbildungszentren und der C-Ausbildung im Rahmen eines landeskirchlichen Ausbildungskonzeptes. Die landeskirchlich Angestellten wirken dabei z. T. auch selbst in der Aus- und Fortbildung mit. (Thesen 5 und 7 bis 9).

Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Bauamt den Dienst der von der Landeskirche bestellten Orgelsachverständigen.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet sie eng mit dem Chorverband, dem Posaunendienst und dem Verband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der EKBO zusammen. Ferner vertritt sie die Landeskirche bei der EKD und in gesamtkirchlichen kirchenmusikalischen Konferenzen und Zusammenschlüssen.

Schließlich vertritt sie die Landeskirche im Gespräch und in der Zusammenarbeit mit außerkirchlichen Einrichtungen insbesondere im Bereich der Ausbildung wie den Berliner Universitäten, den Landesmusikräten u. ä.